

Geschäftsverzeichnissnr. 5630
Entscheid Nr. 52/2014 vom 27. März 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 30 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Korrekionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. März 2013 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S.Ö. und E.Ö., dessen Ausfertigung am 29. April 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 30 § 3 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Februar 2003, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dahingehend ausgelegt, dass nur die sofortige Entziehung durch die Staatsanwaltschaft, angeordnet in Anwendung von Artikel 55 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, unter Strafe gestellt wird, jedoch nicht die sofortige Entziehung, die vom Polizeigericht in Anwendung von Artikel 55*bis* des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verlängert wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 30 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz), der bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl der für das Führen dieses Fahrzeugs erforderliche Führerschein oder das gleichwertige Dokument ihm in Anwendung von Artikel 55 sofort entzogen worden ist ».

B.1.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 30 § 3 des Straßenverkehrsgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass sie das Fahren ohne Führerschein unter Strafe stellt, wenn der Führerschein gemäß Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes sofort entzogen worden ist, aber nicht dann, wenn der sofortige Entzug gemäß Artikel 55*bis* dieses Gesetzes verlängert worden ist.

B.2.1. Der erste Angeklagte vor dem vorlegenden Richter ist der Meinung, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da die Antwort für den vorlegenden Richter

offensichtlich nicht zweckmäßig wäre; in Ermangelung einer expliziten Unterstrafestellung könnte nur ein Freispruch erfolgen; außerdem könnte auch dann, wenn die gestellte Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten wäre, dies kraft Artikel 14 der Verfassung, Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des Strafgesetzbuches nicht zur Bestrafung einer zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht strafbaren Handlung führen.

B.2.2. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das dem Gerichtshof eine Frage stellt, zu prüfen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der diesem Rechtsprechungsorgan vorgelegten Streitsache dienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, die Frage nicht zu beantworten.

B.2.3. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass der vorlegende Richter es für notwendig erachtet hat, dem Gerichtshof eine Frage zur Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmung zu stellen in der Auslegung, wonach sie es ihm nicht ermöglichen würde, die ihm vorgelegten Fakten zu bestrafen.

Es reicht, wie im vorliegenden Fall, dass ein Rechtsprechungsorgan Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmungen, die es anwenden muss, hat, damit eine Vorabentscheidungsfrage, die dazu dient, diese Zweifel auszuräumen, nicht als eindeutig irrelevant zur Lösung der Streitsache angesehen werden kann.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Der Führerschein oder das gleichwertige Dokument kann sofort entzogen werden:

1. in den in Artikel 60 §§ 3 und 4 und in Artikel 61^{ter} § 1 erwähnten Fällen,
2. wenn der Führer die Flucht ergriffen hat, um den zweckdienlichen Feststellungen zu entgehen,
3. wenn bei dem Unfall, der allem Anschein nach auf einen schweren Fehler des Führers zurückzuführen ist, eine andere Person schwer verletzt oder getötet worden ist,
4. wenn dem Führer oder der Person, die ihn zu Schulungszwecken begleitet, die Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse, zu der das benutzte Fahrzeug gehört, entzogen worden ist,
5. wenn der Führer einen der vom König eigens bestimmten, in Artikel 29 erwähnten Verstöße zweiten, dritten oder vierten Grades begangen hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30 Zone, einer Schulumgebung, in einem verkehrsberuhigten Bereich oder in einer Begegnungszone um mehr als 20 Kilometer in

der Stunde überschritten hat oder wenn der Führer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde überschritten hat,

6. wenn der Führer einen Verstoß gegen Artikel 62*bis* begangen hat.

Wenn der Führer in den Fällen, die in den in Nr. 1 oder 4 aufgeführten Bestimmungen erwähnt sind, zu Schulungszwecken von einer Person begleitet wird, kann dieser Begleitperson sofort der Führerschein entzogen werden.

Der sofortige Führerscheinentzug wird vom Prokurator des Königs angeordnet. Er kann jedoch lediglich vom Generalprokurator beim Appellationshof angeordnet werden, wenn die Tat in den Zuständigkeitsbereich dieses Gerichtshofs fällt.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die den Entzug angeordnet hat, ist der Führer oder die Begleitperson, wie in den Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 erwähnt, verpflichtet, seinen beziehungsweise ihren Führerschein oder das gleichwertige Dokument abzugeben, wenn die Polizei ihn beziehungsweise sie dazu auffordert. Wird das Dokument nicht abgegeben, kann die Staatsanwaltschaft seine Beschlagnahme anordnen.

Die Polizei teilt dem Betreffenden mit, welche Staatsanwaltschaft den Führerscheinentzug angeordnet hat ».

B.3.2. Artikel 55*bis* desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der Prokurator des Königs kann beim Polizeigericht eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs um höchstens drei Monate anfordern.

Zwischen dem Datum der Ladung und dem Datum des Erscheinens muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

Artikel 146 Absatz 2 und 3 des Strafprozessgesetzbuches ist anwendbar.

Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen werden in der Ladung die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, angegeben.

§ 2. Das Polizeigericht befindet darüber in öffentlicher Sitzung binnen fünfzehn Tagen nach dem Entziehungsbeschluss der Staatsanwaltschaft.

In der Verfügung zur Verlängerung des Entzugs sind die Taten, die der geladenen Person in diesem Stadium der Untersuchung zur Last gelegt werden, und die Gründe, aus denen der Richter den vom Prokurator des Königs beschlossenen Entzug verlängert, anzugeben; diese Angaben müssen genau, dürfen aber kurzgefasst sein.

Die Entscheidung über die Kosten ist eine Entscheidung mit Vorbehalt, damit gemäß Artikel 162 des Strafprozessgesetzbuches darüber entschieden werden kann.

Gegen diese Verfügung zur Verlängerung des Entzugs kann nur gemäß Artikel 187 Absatz 1 bis 4 des Strafprozessgesetzbuches Einspruch erhoben werden.

Dieser Einspruch führt nicht zur Aussetzung der Ausführung des Entziehungsbeschlusses.

§ 3. Der mit der Behandlung in der Sache selbst beauftragte Polizeirichter ist nicht an die Beschreibung der Taten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Verfügung zur Entzugsverlängerung gebunden.

§ 4. In Abweichung von § 1 kann der Prokurator des Königs oder, im Auftrag, ein Gerichtspolizeioffizier den Zuwiderhandelnden zum Zeitpunkt des Entzugs dazu laden, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen vor dem Polizeigericht oder vor dem Korrekionalgericht zu erscheinen.

Er setzt den Zuwiderhandelnden von der Entscheidung, eine Verfügung zur Verlängerung des Entzugs zu beantragen, in Kenntnis, teilt ihm die ihm zur Last gelegten Taten sowie den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Sitzung des Polizeigerichts mit und informiert ihn über sein Recht, einen Anwalt wählen zu dürfen.

Diese Notifizierung und diese Mitteilung werden in einem Protokoll erwähnt, von dem dem Zuwiderhandelnden sofort eine Kopie ausgehändigt wird.

Die Notifizierung gilt als Ladung vor das Polizeigericht.

§ 5. Der Prokurator des Königs kann zu Lasten des Zuwiderhandelnden beim Polizeigericht eine Verfügung zur erneuten Verlängerung um höchstens drei Monate beantragen.

Er lädt den Betreffenden gemäß § 1 spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Frist der ursprünglichen Verfügung vor.

§ 6. Das Polizeigericht trifft gemäß den Paragraphen 2 und 3 vor Ablauf der ursprünglichen Verlängerungsverfügung in öffentlicher Sitzung eine Entscheidung.

§ 7. In Abweichung von § 6 und unter der Bedingung, dass der Prokurator des Königs für dieselbe Sitzung in der Sache selbst vorgeladen hat, kann das Polizeigericht sofort über die Sache selbst erkennen ».

B.4. Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes betrifft die Fälle des sofortigen Führerscheinentzugs durch die Staatsanwaltschaft für eine Höchstdauer von fünfzehn Tagen, während Artikel 55*bis* desselben Gesetzes die Verlängerung einer solchen Maßnahme durch den Polizeirichter während zwei zusätzlichen Zeiträumen von höchstens drei Monaten ermöglicht.

B.5. Aufgrund von Artikel 55 des Straßenverkehrsgesetzes kann die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Führerschein unter anderem von Fahrern entziehen, die eine schwere Verkehrsübertretung begangen haben, von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Substanzen fahren, von Fahrern, die durch einen schweren Fehler einen Verkehrsunfall verursachen, bei dem eine andere Person schwer verletzt oder getötet wird, und von Fahrern, die die Ermittlung und Feststellung von Übertretungen behindern.

Den Vorarbeiten zum vorerwähnten Artikel 55 zufolge dient der sofortige Führerscheinentzug der Förderung der Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass « der sofortige Führerscheinentzug [...] dazu beitragen [würde], gefährliche Fahrer bis zu einer richterlichen Entscheidung aus dem Verkehr zu ziehen und [...] die Fahrer zur Einhaltung der Vorschriften zu veranlassen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 68, S. 9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/7, S. 65).

B.6.1. Artikel 55*bis* des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei », wurde angenommen, um dem Entscheid Nr. 154/2004 vom 22. September 2004 zu entsprechen, mit dem der Gerichtshof Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit für nichtig erklärt hatte.

B.6.2. Diese Bestimmung hat ihren Ursprung im Abänderungsantrag Nr. 73 zum Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, der zur Annahme des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2005 geführt hat.

Der besagte Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

« Es kann notwendig sein, den Entzug des Führerscheins zu verlängern. Es scheint nicht opportun zu sein, im Gesetz die verschiedenen Anwendungsfälle aufzuzählen, doch es ist wünschenswert, dass der Minister der Justiz Richtlinien zur Vereinheitlichung der Anwendung ergreift, nachdem eine Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren eingeholt wurde.

Der Ausdruck ‘ in Strafsachen tagend ’ führt zu Verwirrung. Ein Polizeirichter ergreift nur eine Sicherungsmaßnahme und urteilt nur provisorisch über den Sachverhalt.

Angesichts der kurzen Frist, die dem Polizeirichter auferlegt wird, um eine Entscheidung zu treffen, bietet nur das Verfahren der Vorladung der geladenen Person die erforderlichen Garantien hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung.

Eine Vorladungsfrist von sieben Tagen scheint ausreichend zu sein, insofern die Verhandlung sich im vorliegenden Fall auf die Sachdienlichkeit einer solchen Sicherungsmaßnahme beschränkt und weder das Strafmaß noch die zivilrechtliche Haftung betrifft.

Es wurde zu Recht keine Berufungsmöglichkeit vorgesehen; es erscheint jedoch angebracht, eine Einspruchsmöglichkeit vorzusehen. Man kann nämlich nicht ausschließen, dass die geladene Partei die Vorladung nicht erhalten hat oder dass sie aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hat, nicht an der Verhandlung teilnehmen konnte.

Andererseits ist es angebracht, die Anwendung von Artikel 146 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches auf die Fälle zu erweitern, in denen die Fortsetzung der Untersuchung

während der darauf folgenden Tage ernsthafte Hinweise darauf ergeben hat, dass eine solche Verlängerung angebracht ist.

In jedem Fall muss der Richter begründen, warum er die Verlängerung des Führerscheinentzugs als notwendig erachtet.

Es ist überflüssig, im Entwurf von Artikel 55*bis* die Verpflichtung festzulegen, den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Verhandlung sowie das Recht auf Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts anzugeben, da diese Verpflichtung bereits ausführlicher an anderer Stelle im Strafprozessgesetzbuch und im Gerichtsgesetzbuch geregelt ist; es ist hingegen wichtig, anzugeben, dass der Sachverhalt so beschrieben ist, wie er in dieser Phase der Untersuchung erscheint. Man kann nämlich nicht ausschließen, dass die Fortsetzung der Untersuchung (beispielsweise die Blutanalyse) oder der spätere Tod des Opfers eines Verkehrsunfalls eine Neueinstufung des Sachverhalts erfordert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/013, SS. 3 und 4).

B.6.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass mit der Maßnahme, die in der Verlängerung eines Führerscheinentzugs besteht, Fahrer aus dem Verkehr gezogen werden sollen, die nach Ablauf der Frist des ursprünglichen Führerscheinentzugs weiterhin für sich selbst oder für andere Verkehrsteilnehmer eine solche Gefahr darstellen, dass ein Handeln notwendig ist, ohne eine etwaige gerichtliche Entscheidung zur Sache abzuwarten.

B.7. Da die Artikel 55 und 55*bis* des Straßenverkehrsgesetzes auf der gleichen Absicht beruhen, gefährliche Fahrer aus dem Verkehr zu entfernen, wobei die in Artikel 55*bis* erwähnte Maßnahme außerdem die logische Fortsetzung der in Artikel 55 erwähnten Maßnahme darstellt, ist es nicht gerechtfertigt, dass das Fahren ohne Führerschein, wenn dieser durch die Staatsanwaltschaft sofort entzogen worden ist, durch die fragliche Bestimmung strafrechtlich geahndet wird, das Fahren ohne Führerschein während des Zeitraums, in dem der sofortige Entzug des Führerscheins durch den Polizeirichter verlängert wurde, aber nicht strafrechtlich geahndet wird.

B.8. Diese Diskriminierung findet ihren Ursprung jedoch nicht in der fraglichen Bestimmung, sondern in einer Lücke in der Gesetzgebung, der entsprechend dem Legalitätsprinzip in Strafsachen nur der Gesetzgeber abhelfen kann.

Die Prüfung der fraglichen Bestimmung anhand der in B.1.2 erwähnten Vertragsbestimmung könnte nicht zu einer weiter reichenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 30 § 3 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Das Nichtvorhandensein einer Gesetzesbestimmung, die es ermöglicht, denjenigen, der ein Motorfahrzeug führt, obwohl der sofortige Entzug des für das Führen dieses Fahrzeugs erforderlichen Führerscheins oder des gleichwertigen Dokuments in Anwendung von Artikel 55*bis* derselben Gesetze verlängert worden ist, zu bestrafen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. März 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen